

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe B

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Januar 1967	Nummer 8
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
770	3. 1. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wasserschutzgebiete; hier: Hinweiszeichen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen	72

I.

770

Wasserschutzgebiete;**hier: Hinweiszeichen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 1. 1967 — VA 3 — 605/8 — 13481

Die zunehmende unkontrollierte Lagerung und Ablagerung wassergefährdender Stoffe im ländlichen Raum erfordern es im öffentlichen Interesse, Wasserschutzgebiete und Quellenschutzgebiete staatlich anerkannter Heilquellen nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 24 bis 26 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) sowie sonstige schützenswerte Wasservorkommen in der Örtlichkeit besonders kenntlich zu machen. Diese Kennzeichnung kann darüber hinaus zur Sorgfaltspflicht der Wasserversorgungsunternehmen und Quellenbetriebe gehören.

Für öffentliche Wege und Straßen gibt es ein amtliches Hinweiszeichen, das der Bundesminister für Verkehr durch Verlautbarung vom 29. 12. 1965 (Amtsblatt des Bundesministers für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland 1966 S. 49) bekanntgemacht hat. Insoweit verweise ich auf meinen RdErl. v. 19. 9. 1966 (MBl. NW. S. 1872/SMBI. NW. 770). **Außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen** ist das nachstehend abgedruckte nichtamtliche, von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser empfohlene Hinweischild zu verwenden.

Dieses nichtamtliche Hinweiszeichen ist in erster Linie in förmlich festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Quellenschutzgebieten aufzustellen. Es kann jedoch auch in anderen Fällen verwandt werden, wo Gewässer im

Interesse einer vorhandenen oder vorgesehenen öffentlichen Wasserversorgung oder Heilquellen vor nachteiligen Auswirkungen zu schützen sind, förmlich festgesetzte Schutzgebiete jedoch noch nicht bestehen.

Das Hinweiszeichen ist im Gelände so aufzustellen, daß die räumliche Begrenzung des schutzbedürftigen Gebietes klar erkennbar ist. Die Entscheidung über seinen Standort muß von Fall zu Fall getroffen werden. Zu berücksichtigen sind dabei vor allem der morphologische und der geologische Aufbau des Einzugsgebiets (Geländeform, Bodenart und Bodennutzung, Schichtenfolge und Schichtenlagerung, Bebauung), Art des zu schützenden Gewässers, ferner Fließrichtung, Fließgeschwindigkeit, Spiegelschwankungen, Mächtigkeit und Beschaffenheit des Grundwasservorkommens, die technische Ausführung der Fassungsanlage und die Art der Verunreinigungsmöglichkeiten. Erforderlichenfalls sind besondere Sachverständige heranzuziehen. Im allgemeinen wird es zweckmäßig sein, die schutzbedürftigen Gebiete dort zu kennzeichnen, wo Feld-, Wald- und andere nicht öffentliche Wege, Durchlässe, Zugänge und Zufahrten die engere Schutzzone oder auch, wenn die weitere Schutzzone unterteilt ist, den inneren Bereich der weiteren Zone berühren oder kreuzen.

Ich bitte, auf eine weitgehende Verwendung des Hinweiszeichens hinzuwirken, insbesondere bei den Wasserversorgungsunternehmen und Quellenbetrieben anzuregen, die von ihnen in Anspruch genommenen Wasservorkommen mit diesem Zeichen kenntlich zu machen. Sollen Gewässerbenutzungen im Zusammenhang mit Anlagen zu Wasserversorgungszwecken oder für Heilquellen- und Kurbetriebe erlaubt oder bewilligt werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 6 WHG, §§ 2, 7, 8 WHG), so kann die Verwendung der Hinweischilder auch gemäß § 13 LWG zur Auflage gemacht werden.

Anlagen
1 und 2

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

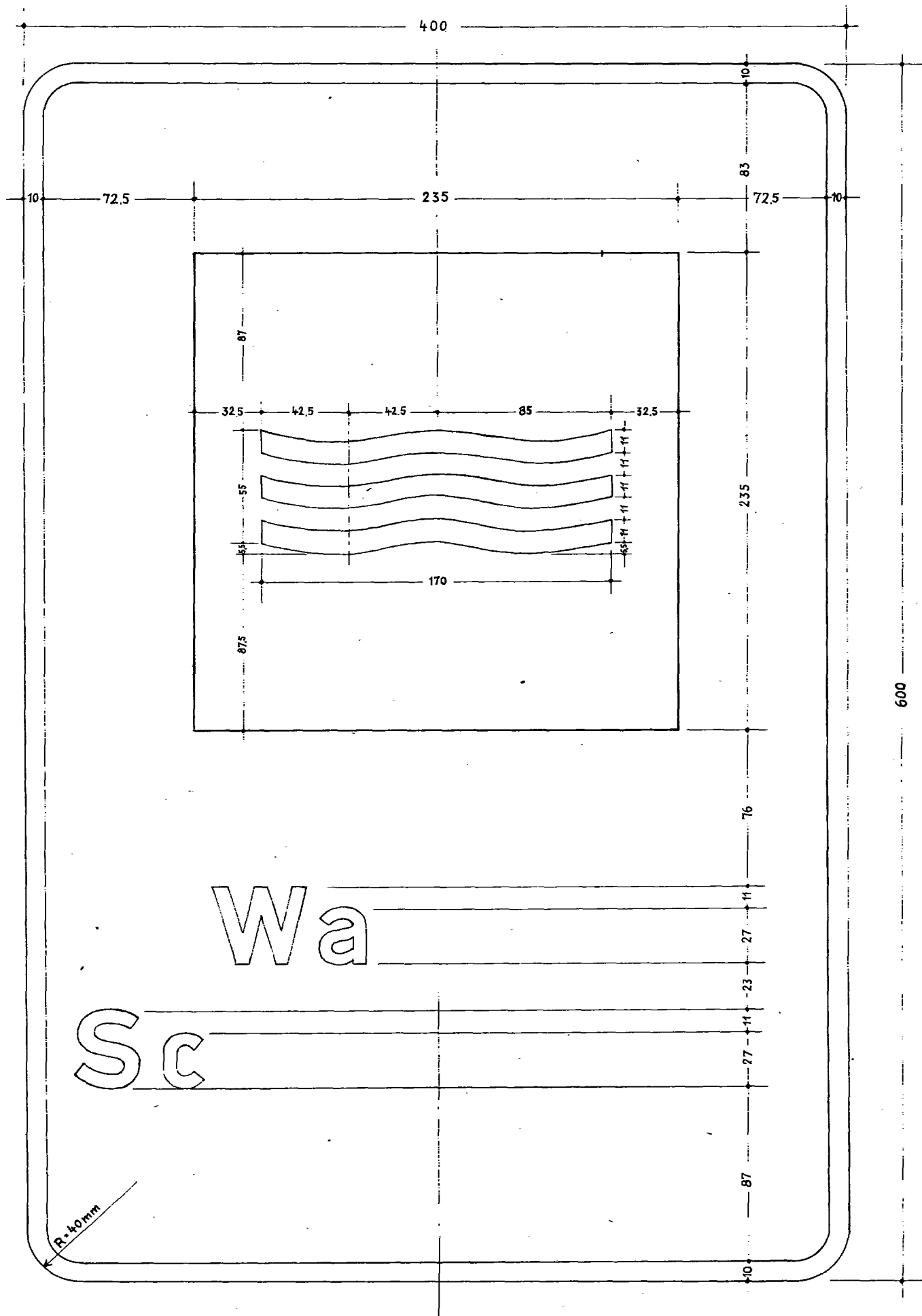
Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.



Schild: „Wasser-Schutzgebiet“

Anlage 2

Grundfarbe und Wellenlinien: blau (RAL 5002), Schrift, quadr. Feld und Rand: weiß (RAL 9001)



Maße in mm